

Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 (Vereinte Nationen, 33 [1985] 5-6, S. 172)

Die Generalversammlung,

- im Bewusstsein der von den Völkern der Welt in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau und von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen sowie den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,
- im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Voraussetzungen für Beständigkeit und Wohlfahrt sowie für friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung aller Völker beruhende Beziehungen zu schaffen und die allgemeine und wirksame Achtung und Beachtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zugunsten aller ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu erreichen,
- in Anerkennung des leidenschaftlichen Verlangens aller abhängigen Völker nach Freiheit sowie der ausschlaggebenden Rolle dieser Völker bei der Erlangung ihrer Unabhängigkeit,
- in Anbetracht der zunehmenden Konflikte, die aus der Verweigerung oder Behinderung des Freiheitsstrebens dieser Völker herrühren und die den Weltfrieden ernsthaft bedrohen,
- im Hinblick auf die bedeutende Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Unabhängigkeitsbewegungen in den Treuhandgebieten und in den Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung,
- in der Erkenntnis, dass die Völker der Welt das Ende des Kolonialismus in allen Erscheinungsformen ersehnen,
- in der Überzeugung, dass das Fortbestehen des Kolonialismus die Entwicklung der internationalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit hemmt, die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung der abhängigen Völker behindert und dem Ideal der Vereinten Nationen von einem weltumfassenden Frieden entgegenwirkt,
- in Bekräftigung der Auffassung, dass die Völker zu ihren eigenen Zwecken frei über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen verfügen können, unbeschadet der Verpflichtungen, die aus der internationalen wirtschaftlichen, auf dem Grundsatz beiderseitigen Nutzens beruhenden Zusammenarbeit und aus dem Völkerrecht erwachsen,
- in der Überzeugung, dass der Befreiungsvorgang unwiderstehlich und unwiderruflich ist und dass, um ernste Krisen zu vermeiden, dem Kolonialismus und allen mit ihm verwandten Methoden der Segregation und Diskriminierung ein Ende gesetzt werden muss,
- in Anerkennung der Tatsache, dass eine große Zahl abhängiger Gebiete Freiheit und Unabhängigkeit in den letzten Jahren erlangt hat, und in Erkenntnis der immer stärker werdenden Bestrebungen nach Freiheit in solchen Gebieten, welche die Unabhängigkeit noch nicht erreicht haben,

– in der Überzeugung, dass alle Völker ein unveräußerliches Recht auf volle Freiheit, auf die Ausübung ihrer Hoheitsbefugnisse und die Unantastbarkeit ihres nationalen Territoriums haben, verkündet feierlich die Notwendigkeit, den Kolonialismus in allen Erscheinungsformen schnell und bedingungslos zu beenden, und erklärt zur Erreichung dieses Zieles:

1. Die Unterwerfung von Völkern unter fremde Unterjochung, Herrschaft und Ausbeutung stellt eine Verleugnung der Grundrechte des Menschen dar, steht der Charta der Vereinten Nationen entgegen und behindert die Förderung von Frieden und Zusammenarbeit in der Welt.
2. Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung; kraft dieses Rechts bestimmen sie frei ihren politischen Status und streben frei nach wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung.
3. Unzulängliche politische, wirtschaftliche, soziale und bildungsmäßige Vorbereitung darf niemals als Vorwand zur Verzögerung der Unabhängigkeit dienen.
4. Alle bewaffneten Aktionen und Unterdrückungsmaßnahmen, gleich welcher Art, gegen abhängige Völker sind einzustellen, um ihnen die friedliche und freie Verwirklichung ihres Rechts auf volle Unabhängigkeit zu ermöglichen; die Unantastbarkeit ihres nationalen Territoriums ist zu achten.
5. Als baldige Schritte sind in den Treuhandgebieten, in den Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung und in allen übrigen noch abhängigen Gebieten zu unternehmen, um alle Gewalt den Völkern dieser Gebiete ohne irgendwelche Bedingungen und Vorbehalte, im Einklang mit ihrem frei geäußerten Willen und Wunsch, ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens und der Hautfarbe zu übertragen, damit sie sich voller Unabhängigkeit und Freiheit erfreuen können.
6. Jeder auf die teilweise oder gänzliche Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit eines Landes abzielende Versuch ist mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen unvereinbar.
7. Alle Staaten haben gewissenhaft und genau auf der Grundlage der Gleichheit, der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der anderen Staaten, der Achtung vor den Hoheitsrechten aller Völker und ihrer territorialen Unantastbarkeit die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der vorliegenden Erklärung zu achten.